

Satzung

der Bürgerinitiative Mainzer Ludwigsstraße

Die Bürgerinitiative wurde am 8. August 2011 gegründet. Ihre Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2011 beschlossen.

Präambel

- (1) Der historische und städtebaulich attraktive Altstadt kern muss erhalten bleiben. Eine Neugestaltung der Ludwigsstraße, die die historisch gewachsene und stadtgeschichtlich bedeutsame Struktur der Altstadt aufgreift, wird ausdrücklich begrüßt.
- (2) Die Entstehung städtebaulicher Monokulturen lehnen wir ab: Wohnen, Arbeiten, Soziales, Kultur und Einkaufen sind räumlich zu mischen.
- (3) Investitionen in den Einzelhandel dürfen nicht allein unter Gesichtspunkten der Rendite-Maximierung betrachtet werden, vielmehr sind soziale, ökologische, volkswirtschaftliche, ästhetische, kulturelle und verkehrliche Aspekte bei der Planung zu berücksichtigen. Dies steht nicht dem Erhalt, Neubau oder Ausbau des Warenhausstandortes Ludwigsstraße entgegen. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche müsste jedoch maßvoll sein.
- (4) Eine soziale, ökologische und wirtschaftlich vernünftige Stadtentwicklung fördert die *Innenentwicklung* einer Stadt, also die Ortskerne und die Innenstadt. Zugleich verhindert sie die weitere Umwandlung von Gewerbegebieten oder gar Agrar- oder Grünflächen in Einzelhandelsgebiete.
- (5) Eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung ist insbesondere bei allen Großprojekten zu gewährleisten. Hierzu gehört nicht nur Information und Diskussion, sondern auch eine Mitwirkung der Bürgerschaft an der Entscheidungsfindung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Bürgerinitiative heißt "Bürgerinitiative Mainzer Ludwigsstraße". Sie soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Zusatz "e.V." wird nach Eintragung ergänzt. Sitz ist Mainz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Bürgerinitiative ist die Förderung der Stadtbild- und Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen (Diskussionsforen, Werkstattgespräche, Besichtigungen u.a.), Kundgebungen, Publikationen (Flugblätter, Plakate, Internetseiten u.a.) und Medienarbeit (Pressemitteilungen u.a.).
- (2) Die Bürgerinitiative ist wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerinitiative. Alle Inhaber von Ämtern nehmen diese ehrenamtlich wahr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerinitiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe der Bürgerinitiative sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand ("Koordinierungskreis") und die Arbeitskreise. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Bürgerinitiative kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Das Mitglied ist aufgenommen, sofern die nächste Mitgliederversammlung einer Aufnahme nicht widerspricht.

(2) Zur Unterstützung der Bürgerinitiative können Fördermitglieder aufgenommen werden. Diese können natürliche oder juristische Personen sein. Eine juristische Person kann nur dann Fördermitglied werden und sein, so lange ihre Ziele nicht im Widerspruch zu den Zielen der Bürgerinitiative stehen. Die Mitgliederversammlung muss der Aufnahme eines Fördermitglieds zustimmen. Für Fördermitglieder gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes vermerkt ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei Fördermitgliedern zudem durch Streichung von der Mitgliedsliste oder Auflösung der juristischen Person: Der *Austritt* erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Ein *Ausschluss* aus der Bürgerinitiative erfolgt per Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn das Mitglied gegen die Interessen der Bürgerinitiative gröblich verstoßen hat. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Eine *Streichung* eines Fördermitglieds von der Mitgliedsliste kann per Beschluss des Koordinierungskreises erfolgen, wenn das Fördermitglied mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Einen Monat zuvor muss das Fördermitglied schriftlich gemahnt worden sein. Die Streichung ist dem Fördermitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern kann ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Zuständigkeit und Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Entscheidungen, die die Bürgerinitiative betreffen, zuständig. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, Auflösung, Mitgliedsbeitrag, Wahlen, Abberufungen und Entlastungen.

(2) Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Bürgerinitiative erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder oder zwei Arbeitskreisen schriftlich verlangt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Koordinierungskreis unter Wahrung einer Frist von einer Woche; bei Satzungsänderungen und Wahlen beträgt die Frist zwei Wochen. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung sowie Wahlen müssen in der Einladung erwähnt werden, um behandelt werden zu können. Ansonsten wird die Tagesordnung von der Versammlung festgelegt.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich die/der Schriftführer/in, die Moderation ein anderes Mitglied des Koordinierungskreises. Die Mitgliederversammlung oder der Koordinierungskreis können auch andere Personen damit betrauen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) Zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse werden alle abgegebenen gültigen Stimmen berücksichtigt; Stimmenthaltungen werden – außer bei Satzungsänderungen und Auflösung – nicht gewertet.

(5) Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Konsens gefasst, Form und Stil der Diskussion sollen der Konsensfindung dienen: Für einen Konsens ist nicht zwingend notwendig, dass alle Abstimmenden einem Beschluss zustimmen, sondern dass möglichst niemand dem Beschluss widerspricht.

(6) Beschlüsse müssen mindestens mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, Zweckänderungen und die Auflösung eine von drei Vierteln.

(7) Unmittelbar nach Abstimmung kann ein Beschluss, sofern er eine inhaltliche Festlegung umfasst, durch ein Veto verhindert werden. Um wirksam zu werden, muss es durch mindestens 20 Prozent der Abstimmenden eingelegt werden. Die Abstimmenden sind gehalten, das Mittel des Vetos sehr sparsam einzusetzen. Ein Veto kann nur gegen inhaltliche Festlegungen eingelegt werden, nicht gegen organisatorische, finanzielle oder personelle Beschlüsse.

(8) Abstimmungen finden schriftlich ("geheim") statt, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder fordert.

§ 7 Wahlen

(1) Einmal im Jahr wählt die Mitgliederversammlung den Koordinierungskreis. Dieser besteht aus Sprecher(inne)n und weiteren Koordinierungskreismitgliedern, die in zwei getrennten Wahlgängen zu wählen sind. Vor den Wahlgängen entscheidet die Mitgliederversammlung, wie viele Sprecher(innen) und wie viele weitere Koordinierungskreismitglieder zu wählen sind. Insgesamt soll der Koordinierungskreis aus fünf bis zehn Mitgliedern bestehen. Frauen und Männer sollen nach Möglichkeit zu gleichen Teilen vertreten sein.

(2) Unmittelbar nach der Wahl wird per Abstimmung ein Mitglied des Koordinierungskreises mit der Kassenführung und ein anderes mit der Schriftführung betraut. Dies kann auch beim ersten Treffen des Koordinierungskreises festgelegt werden.

(3) Direkt im Anschluss an die Wahl des Koordinierungskreises werden zwei oder drei Kassenprüfer(innen) gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Koordinierungskreises sein.

(4) Der Koordinierungskreis und die Kassenprüfer(innen) bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Zur Ermittlung von Wahlergebnissen werden alle abgegebenen gültigen Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen werden nur im ersten Wahlgang einer Einzelwahl gewertet. Hat hierbei keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei einer Listenwahl sind die gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben; zur Stichwahl kommt es nur bei Stimmgleichheit, sofern festgestellt werden muss, wer gewählt ist und wer nicht; zur Stichwahl sind nur die Gleichplatzierten zugelassen.

(6) Wahlen finden schriftlich ("geheim") statt, wenn dies eine/r der anwesenden Stimmberechtigten fordert.

§ 8 Zuständigkeit, Einberufung und Beschlussfassung des Koordinierungskreises

(1) Der Koordinierungskreis kann alle Beschlüsse fassen, sofern er damit nicht der Satzung oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung widerspricht. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Erstellung des Jahresberichts.

(2) Die Bürgerinitiative wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Sprecher(innen) vertreten, in finanziellen Angelegenheiten durch die/den Kassierer(in) und eine/n Sprecher(in).

(3) Der Koordinierungskreis fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Koordinierungskreises. Auch interessierte Mitglieder werden eingeladen. Die Einladung soll einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten.

(4) Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Koordinierungskreises schriftlich über das Verfahren informiert wurden und sich dessen Mehrheit schriftlich für einen bestimmten Beschluss ausspricht.

(5) Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitskreise einsetzen, an der alle Mitglieder teilnehmen können. Aufgabe der Arbeitskreise ist, die Erfüllung der Vereinszwecke durch Sacharbeit zu unterstützen, zum Beispiel die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, fachliche Recherchen oder Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Arbeitskreise können Beschlüsse fassen, sofern sie damit nicht der Satzung oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung widersprechen.
- (3) Veröffentlichungen durch einen Arbeitskreis erfolgen im Einvernehmen mit dem Koordinierungskreis.

§ 10 Schriftform

- (1) Die Übermittlung von Schriftstücken kann persönlich, postalisch oder elektronisch erfolgen. Ein Schreiben gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn es allen erforderlichen Personen auf einem der angegebenen schriftlichen Wege übermittelt wurde.
- (2) Werden von Mitgliederversammlung oder Koordinierungskreis Beschlüsse gefasst oder Wahlen abgehalten, so ist hiervon ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen. Es soll enthalten: Name von Moderation und Protokollführung, Ort und Zeit der Versammlung, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart. Ein Protokoll einer Mitgliederversammlung ist von Moderation und Protokollführung zu unterschreiben.
- (3) Beschlüsse und Informationen sollen grundsätzlich und zeitnah auf der Internetseite der Bürgerinitiative veröffentlicht werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Bürgerinitiative kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernehmen die Mitglieder des Koordinierungskreises gemeinsam die Liquidation. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bürgerinitiative aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung der Bürgerinitiative oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Verein "LobbyControl – Initiative für Transparenz und Demokratie e.V." mit Sitz in Köln, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Sollte diese Satzung Mängel enthalten, die dazu führen, dass die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit oder die Eintragung ins Vereinsregister aus formal-juristischen Gründen durch das Finanzamt bzw. das Amtsgericht verwehrt werden muss, so wird der Koordinierungskreis berechtigt, diese Mängel zu beseitigen und die Satzung entsprechend zu ändern. Dieses Recht erlischt mit der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit und der Eintragung ins Vereinsregister, spätestens jedoch am Tag der nächsten Mitgliederversammlung (voraussichtlich im Januar 2012).